

Ursprungs. Die Ämter des *maior domus*, des *thesaurarius* und des *referendarius* gehen offenbar auf römische Vorbilder zurück⁵⁵, während die Ämter des Marschalls, des Seneschalls und des Mundschenken auf germanischen Grundlagen beruhen.

Die Herkunft der fränkischen Hofämter aus den älteren germanischen Hausämtern betonte besonders Georg Waitz, indem er schrieb: „Nach alter Deutscher Sitte theilte sich die Arbeit im Hause nach den verschiedenen Bedürfnissen die vorkamen, so dass für das Hauswesen überhaupt, für Kleider, Geräth und alles was als besonders kostbar zum Schatz gerechnet ward, für die Rosse und für Getränke, mitunter auch für Speisen, besondere Diener bestimmt waren, die ursprünglich aus der Zahl der Unfreien genommen wurden, deren Geschäfte aber bei den Fürsten und Königen früh schon auf höher gestellte und freiegeborene Leute übergingen ...“⁵⁶ Auf Gemeinsamkeiten zwischen Herrenhof, Fürstenhof und Königshof in der Anordnung der Haus- und Hofämter verwies Georg Ludwig von Maurer, da nach seiner Ansicht „die Haus- und Hofhaltung der Grundherren von jener der Könige ursprünglich durchaus nicht verschieden“ gewesen sei⁵⁷. Die Könige hätten damals nur über ein wesentlich umfangreicheres Dienstgefolge als die einfachen Grundherren verfügt. Heinrich Mitteis hat im Hinblick auf die Hofämter vor allem den Zusammenhang der Hofverwaltung mit der allgemeinen Staatsverwaltung hervorgehoben. „Auch die Merowinger regieren mit ihrer persönlichen Umgebung. Den Mittelpunkt der Staatstätigkeit bildet das königliche Palatium mit den germanischen Hausämtern, über die sich später der Major domus zu beherrschender Stellung emporheben sollte. Die Staatsverwaltung ist eine verlängerte königliche Hofverwaltung“⁵⁸. Die Herleitung der königlichen Hofämter aus den germanischen Hausämtern berührt die kontroverse Frage, ob die germanische Hausherrschaft tatsächlich als Ursprung aller mittelalterlichen Herrschaft anzusehen ist. Gegenüber der älteren Forschung, welche die fränkischen Hofämter allein aus der germanischen Hausherrschaft hervorgehen ließ⁵⁹, haben jünge-

⁵⁵ So K. F. W e r n e r, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) S. 548 (Amt und Ämter im Fränkischen Reich).

⁵⁶ W a i t z, Verfassungsgeschichte II, 2 (wie Anm. 23) S. 70.

⁵⁷ G. L. v o n M a u r e r, Geschichte der Fronhöfe 1 (wie Anm. 44) S. 143.

⁵⁸ M i t t e i s, Staat des hohen Mittelalters (wie Anm. 35) S. 43.

⁵⁹ In diesem Sinne vor allem M a u r e r, Geschichte der Fronhöfe 1 (wie Anm. 44) S. 137 ff.; W a i t z, Verfassungsgeschichte II, 2 (wie Anm. 23) S. 70 ff., III S. 498 ff.; ferner O. B r u n n e r, Sozialgeschichte Europas im Mittelalter (1978) S. 22, 28. – R. S c h n e i d e r, Frankenreich (wie Anm. 53) S. 51 und S. 54 f. leitet die fränkischen Hofämter ebenfalls von den germanischen Hausämtern her und vergleicht den karolingischen Königshof in unzulässiger Weise mit einem „Großbauernhof“ (ebd. S. 55.).